



L3



r. Chur = Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, 2c. 2c.

unser gnädigster Herr, haben, wegen erforder-

licher Ausschreibung der, auf das bevorstehende

1769^{te} Jahr,

von E. getreuen Landschaft, bey sezt gehaltener allgemeinen Landes-Versammlung, zu Verjüngung und successiver Abtragung der Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, sowohl zu Bestreitung anderer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, nicht weniger resp. zu Aufbringung derer, wegen Unterhaltung und Verpflegung der Armée und deren Wiederherstellung in dienstbaren Stand, auch Anschaffung der Requisiten, weiter dringenden Erfordernisse, unterthänigst bewilligten und in dem Landtags - Abschiede vom 14. Septbr. 1766, gnädigst acceptirten

Land - Brand - Pfennig - und Quatember - Steuern, auch

Imposten von Stempel - Pappier und Spiel - Charten,

sowohl wegen nöthiger Bekanntmachung an die, in den Thüringischen Creysß

einbezirkten Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, ingleichen an die bestellten Herren Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere, uns gemeinest zu befehligen geruhet, wie die sub A. & B. hierbey befindlichen Abdrücke derer an uns ergangenen höchsten Ausschreiben des mehrern besagen.

In unterthänigster Befolgung sothaner gnädigster Anbefohlnisse, wird nungedachten Herren Ständen, auch Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern hierdurch bekannt gemacht, daß

1.) die vorthin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar in jedem derselben zur Hälfte, unter dem Nahmen der

Land-Steuer-Pfennige.

Land - Steuer

2

erhobenten

erhoben **Sechzehn Pfennige** von jedem gangbaren Schocke, terminlich an **24te Pfennigen**, sowohl im Monate Martii, als im Monate Augusti, bewilligstermaßen eingefordert, jedoch nach der im Steuer-Ausschreiben aufs Jahr 1764. getroffenen Anordnung, aus denen daselbst bemerkten Ursachen, mit zu denen Pfennig-Steuern geschlagen und mit selbigen in eine Rechnung gebracht werden sollen.

Frank-
Steuer-Ab-
gaben,

2.) Die von E. getreuen Landschaft bewilligten verschiedentlichen

Brand- & Steuern

werden nach bisheriger Einrichtung und nach Vorschrift des erläuterten Brand- & Steuer-Ausschreibens, in denen Frissen Qualimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Maasse und Ordnung, eingerechnet;

Und ist

vom Biere,

a.) von jedem **Fasse braunen Biere Ein Thaler und Acht Groschen,**

b.) von jedem **Fasse weißen Biere Ein Thaler und Zwölf Groschen,**

ingleichem von dem, auf besondere Concession, an theils Orten, brauenden leichtem oder so genannten Halb-Biere, das sonst geordnete, nach dem bestimm- ten Saße, zu entrichten, auch

c.) die vordem üblich gewesene

ordinaire
Wein-
Steuer,

Ordinaire Wein- & Steuer,

sowohl

Neue Wein-
Anlage,

d.) die beyrn Landtage 1742. zuerst erhöbete und bey folgenden Land- tagen 1746. 1749. 1763. und 1766. continuirte

Neue Wein- & Anlage von denen ausländischen Weinen,

nach Vorschrift derer dierferhalb ergangenen Ausschreiben, zwar fernerhin ein- zubringen, jedoch wean derer darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthal- ben in der Maasse, wie es das Ausschreiben auf das Jahr 1764. erfordert, zu halten.

In Ansehung der Abgabe

Brand-
wein-Steu-
er,

e.) von **Ausländischen Brandtweine,** welcher in hiesige Lande einsetzt, und darinne consumiret wird, mit Inbegri- fe der so genannten Liqueurs, verbleibet es fernerweit dabey, daß

Zwey

Zwey Thaler Zwölff Groschen von jedem Lymmer
einfachen ordinairn Brandweine, und

Vier Thaler vom Lymmer abgezogenen, ingleichen von
denen Liqueurs

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legende Abgabe aber, nach
sothaner Proportion, erhoben, das, so davon eingegangen, in die Franck-
Steuer-Rechnungen, bereits angeordneter mafen, mit eingebracht und bey
der Haupt-Summe, gleich der Neuen Wein-Anlage, recapituliret wird.

Kraft des höchsten Steuer-Ausschreibens sub A. werden demnach
sämmliche einbezirkte Herren Stände, ingleichen die bestellten Herren Amts-
und Stadt-Steuer-Einnehmer, mit resp. ergebenst, und dienstlichen Ersu-
chen vor unsere Personen, hierdurch beschieden, vorherbemerkte verschiedene
Franck-Steuer-Abgaben, in tüchtigen und unverrufenen Münz-Sorten, ge-
bührenden Reiches, einzubringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig bey-
zutragen, und in denen gewöhnlichen Einrechnungs-Fristen, wozu wir

Einrech-
nungs-Fris-
ten,

De

auf die Frist Quasimodogeniti den	Mart.	} 1769.
„ „ „ Crucis	Augl.	
„ „ „ Luciae	Nov.	

hiermit bestimmen, bey Vermeidung der darauf gesetzten und ohne Rückfrage
sfort einzubringenden Zwanzig Thaler — — Strafe, mit zugehörigen
doppelten Registern, so vor das Jahr 1769.

Estrafe wes-
gen nicht zu
gehöriger
Zeit überze-
hener Franck-
Steuer-Ein-
rechnungs-
Regist.

zur Frist Quasimodogeniti mit dem 28ten Febr.

„ „ Crucis	mit dem 31ten Julii, und
„ „ Luciae	mit dem 31ten Octobr.

Abshluß der
Franck-
Steuer-Reg-
ister,

ben jeder Einnahme im ganzen Creyße abzuschließen sind, auch baaren Gelde
und unverwerflichen Besaen, an uns einzuliefern und hierunter einige Reste,
welche obnein der Verfassung aanz entgegen, nicht zu gestatten, sondern dar-
innen und sonst liberal all gute Richtigkeit zu halten.

Da auch zeithero bey Examination der Franck-Steuer-Einrechnungs-
Register sich gekuffert, daß solche nicht allerdings, der Verfassung und Vor-
schrift gemäß, einrichtet, mithin dadurch mancherley Defecte und Ausstellun-
gen veranlafet worden sind; So werden sämliche Herren Stände, denen das
Ius subcollectandi zustebet, mithin auch die Fertigung der Einrechnungs-Reg-
ister oblieuet, so, wie die bestellten Herren Amts- und Stadt-Steuer-Einneh-
mere veranlafet, bey künftiger Fertigung der Franck-Steuer-Einrechnungs-

Förmliche
Einrichtung
der Franck-
Steuer-Ein-
rechnungs-
Regist.

Registrier, die in denen Abdrücken sub C. & D. bemerkte Monita genau in Obacht zu nehmen, maßen dadurch mancherley, nach der Verfassung außer dem unvermeidlichen Defecten, nicht allein vorgebogen, sondern auch viele Zeit und Arbeit, so theils auf Umfertigung dergleichen unbrauchbarer Register, welche wir sogleich zurück geben werden, theils auf Beantwortung der Defecte verwendet werden muß, erspahret wird.

Da auch, Befehl des gnädigsten Befehls sub E. sämtliche Herren Staats- und Ober-Officiers von dem sich einlegenden fremden Biere, die so genannten Lade-Zettel, zu Vermeidung der jedesmal auf jeden gefesteten Strafe, von 12 gl. sofort bey der Einfuhre sothanen Bieres in ihr Stand, Quartier an diejenigen Personen daselbst, denen die Annahme der Lade-Zettel obliegt, abgeben lassen sollen; Als wird sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten und Steuer-Einnehmern solches hierdurch zur Nachachtung eröfnet, und denen Herren Tract-Steuer- Revisoribus die pflichtmäßige und genaue Obacht, wegen stracklicher Beobachtung alles dessen, aufgegeben.

Pfennig und
Quatember-
Steuer Ab-
gaben,

3.) Hiernächst sind die

Pfennig und Quatember-Steuern,

und zwar auf dem Lande,

55. Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, mit Inbegriff der, unter dem Nahmen der Land-Steuer, sonst erhobenen jährlichen

16. Pfennige, ingleichen

46. Quatember,

in Städten aber, wo die General-Accise eingeführet ist, welche, der Verfassung nach, vor selbige die Land- auch ordinairn Pfennig- und Quatember- Steuern monatlich in folle überträgt,

18 $\frac{1}{2}$. Pfennige vom gangbaren Schocke und

22 $\frac{1}{2}$. Quatember,

längstens binnen 14. Tagen, nach Ablauf derer, in dem mit dem höchsten Steuer-Ausschreiben auf das 1767te Jahr publicirten Verzeichnisse, bestimmten Termine, richtig einzubringen und in guten, unverrussenen, Mandarnmäßigen Mähls-Sorren an uns abzuliefern, maßen wir gegen diejenigen, die solchen höchsten Aufbefohlen, wieder Verhoffen, behörig nicht nachkommen und in Abfertigung derer Steuern sich kaumfelig erzeigen werden, nach Verlauf derer ermeldeten gefesteten Fristen, ohne einige Nachsicht hierunter weiter in unndessen statt finden zu lassen, die vorgeschriebenen Verfassungsmäßigen Zwangs-Mittel zu Vermeidung eigenen Ersäzes, sofort gebrauchen, und von denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, welche beym Schlusse des Jahres

Jahres die Einrechnungs-Register, zu gehöriger Zeit, nehmlich mit dem 15ten Decembris 1769. nicht eingereicht haben werden, die hierauf gesetzte Strafe an Zwanzig Thalern ohne Rückfrage, einbringen werden.

Estrafe we-
gen nicht zu
schöriac
Zeit überge-
beuer Wenc-
nia und Quas-
tember Steu-
er - Einrech-
nungs-Regis-
ter.
Imposten von
Stempel-
Pappier und
Spiel-Char-
ten.

4.) Was die, bey letztem Landtage, anderweit auf Drey Jahre pro-
rogirten

Imposten von Stempel - Pappier und Spiel - Charten,

anbelangt; So hat es bey denen, deren Abtrag, und Berechnung halber, in den verschiedenen Impost- Ausschreiben, besonders in den Mandaten d. d. 7ten Octobr. 1732. und 16ten Octobr. 1749. enthaltenen Verordnungen, sein un- verändertertes Bewenden, und sind selbige in denen Terminen Laetare und Bar- tholomaei und zwar an eben den Tagen, welche jedem Orte zu Einrechnung der Franck - Steuern pro Quasimodogeniti & Crucis angesetzt sind, nebst doppelten Registern ohnschulbar an uns einzuliefern, auch dasjenige, was wegen terminlicher Berechnung der Impost-Estrafen, auch Einwendung der Vacat- Schei- ne von denenjenigen Orten, wo an Stempel - Pappier nichts verlohret wor- den, ingleichen wegen Beybringung der Verpfichtungs - Registraturen der Actuarien, Registratorem und sonstigen Personen, welche bey denen Aemtern, Städten und Gerichten auf dem Lande zu Annehmung derer resp. Briefe und Schrifften bestellt sind, in dem vorjährigen Creyf- Patente, auf gnädigsten Befehl, angeordnet worden, überall genau zu beobachten, damit wir bey unge- bührlicher Nachlässigkeit und Saumseligkeit, zu denen geordneten Zwangs- Mit- teln verschreiten zu müssen, nicht gedrungen werden mögen.

5.) In Ansehung der

Personen - Steuer

Personen-
Steuer- Ab-
gabe.

bewendet es allenthalben bey demjenigen unverändert, was in dem dießfalls un- term 31. Marr. 1767. ergangenen besondern Ausschreiben angeordnet worden ist. Jedoch sollen vermöge des gnädigsten Generalis vom 4. Februar. 1768. so sub F. beygedrucket ist, die Posamentirer und Vorhemwürcker - Meister, wenn sie für ihre Person allein arbeiten, und den Verlag nebst Arbeits - Lohne von andern Meistern und Fabricanten bekommen, nur das Gefellen - Quantum; Wenn hingegen dergleichen Meister, ihre Kinder oder Fremde als Gefellen oder Jungen, obschon nur mit dergleichen Arbeit anderer Meister, oder Fabricanten, fördern, das völlige Quantum eines Meisters, nach Unterschied der Orte ihres Aufenthalte, zu entrichten haben, als wornach sich sämtliche Gerichts - Obrig- keiten, bey Vernehmung dergleichen Lohn - Meister, zu achten unvergeßen seyn werden.

3

5.) Wegen

Mahl Gros-
schuß-Abga-
be.

6.) Wegen der Abgabe des

Mahl : Groschens

soll es bey dem, was deren Einbring- und Verrechnung halber, in dem un-
term 10ten Decembr. 1766. erlassenen besondern Ausschreiben, auch andern
nachher verschiedentlich erhaltenen General- und Particular-Verordnungen, ge-
messen, angedeyhet worden ist, überall verbleiben.

Einbringung
der Steuer-
Reste,

7.) Die bis mit dem Jahre 1766. annoch rückständigen

Steuer : Reste,

so weit solche in der heurigen Rest-Rechnung nicht abgeschrieben worden sind,
und nicht auf wirklichen Caducitaeten haften, sind möglichsten Fleißes ein-
zubringen und mit denen auf

Estrafe we-
gen nicht zu
gehöriger
Zeit übertra-
gener Rest-
Rechnungen.

den 22^{ten} Junii 1769.

bey Vermeidung Zwanzig Thaler — Estrafe zu übergeben habenden

Rest : Rechnungen

an uns abzuliefern.

Unzulässig:
für die Pro-
testationen,
und Appella-
tionen wider
Einbringung
der ausser-
geschriebenen
Steuern,

8.) Da sich auch zeithero hin und wieder äußern wollen, daß verschiede-
nene Contribuenten, wider Einbringung der currenten und ausgeschriebenen
Steuern, Appellationes einzuwenden sich angemahet haben, **Ihro Chur-
Fürstliche Durchlauchtigkeit** aber nicht geschehen lassen können, daß
dieses, dem Unrecht leidenden allein angemete Beneficium zum Schaden
Höchst Ihro Aerarii und statlich wider **Höchst Dieselben Selbst**
gemisbraucht werde; Als werden sämtliche Gerichts-Obzigkeiten, denen das
Ius subcollectandi zustehet, so wie sämtliche Herren Einnehmer, auf genaue
Beobachtung des diesfalls unterm 22. Febr. 1744. ergangenen Generalis verwe-
sen, und nach Maßgebung des bereits oben allegirten und sub A. hierbey gedruck-
ten höchsten Ausschreibens bedeutet, dergleichen Protestationes und Appella-
tionen, als unzulässig, nicht zu attendiren, sondern mit der Execution fort-
zufahren, und allenfalls, nach geschehener Eintreibung, deshalb unterthänig-
sten Bericht zu erstatten.

Die Onera
realia von der
in Concurs
verfallenen
Güthern und Grund-
stücken, sind,
pendente
Concurso,
aus denen

9.) Ferner sollen von Güthern und Grund-**Stücken**, so in Concurs
verfallen, die, pendente Concurso, aufgetauften currenten Steuern, in de-
nen Steuer-Rechnungen weiter nicht in Rest angegeben, vielmehr nach Maßge-
bung des Generalis vom 2^{ten} Novembr. 1738. so dem aufs Jahr 1739. er-
lassenen Steuer-Ausschreiben inserirer und unserm Ercess-**Patente** aufs Jahr
1739. als eine Beilage sub B. beygedrucket ist, sothane jährlich abzutragens-
den

den Onera realia, zeitwährender Concurse, von denenjenigen, so selbige zu fordern haben, aus denen Früchten und Nutzungen derer, zu der Concurse-Massa, gehörigen Grund-Stücken, und zwar, wenn davon ein hinlängliches zu deren Befriedigung nicht einkommt, nur pro rata, erhoben werden. Es wird dahero, Kraft des bereits angezogenen höchsten Ausschreibens, so sub B. hiernach gedrucket ist, sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten intuitu derer vor ihren Gerichten abhängigen Credit-Weßen, der Vorschrift nur erwehnten Generalis vom 25. Novembr. 1738. beßer, als zeithero verschiedentlich geschehen, nachzukommen und das Interesse des Chur-Fürstl. Steuer-Aerarii hierunter Pflichten gemäß in Obacht zu nehmen, intimiret, denen Herren Amts-Steuer-Einnehmern aber, bey Concursen, welche vor denen Aemtern anhängig sind, die Beichtigung der currenten Steuern, von denen darinnen befangenen Grund-Stücken, denen Umständen nach, bößlig oder pro rata, unter Beziehung auf ermeldetes Generale, und auf die, von Chur-Fürstlicher Landes-Regierung, deßhalb ergangene Anordnungen, zu urgiren, und sich solche keinesweges in Rest anrechnen zu lassen, hierdurch injangiret. Damit auch, ob solchem gebührend nachgegangen werde, desto zuverlässiger beurtheilet werden kann; So haben sämtliche Herren Stände und Einnehmer, künftig in denen, ihren jährlichen Einrechnungs-Registren beyzufügenden Restanten-Specificationen, bey denen, in Concursen schwebenden Resten, das tempus à quo des entstandenen Concurseß, jedesmal pflichtmäßig mit anzumerken.

Früchten und Nutzungen derer zur Concurse-Massa gehörigen Grund-Stücken zu erheben.

10.) Endlich wollen **Ihro Chur-Fürstlichen Durchlauchtig. Keit**, nach dem sub G. angedruckten gnädigsten Befehle, das, wegen Dis-membration derer steuerbaren Güther und Grund-Stücken, unterm 26. Jaquar. 1732. ins Land ergangene Mandat, wie solches sub H. angedrucket ist, um deswillen, weil besonders im Thüringischen Creysß solchem nicht behörig nachgegangen und meistens dergleichen Grund-Stücken, ohne Zuthellung proportionirter Steuer-Onerum und ohne die gewöhnlichen Clausula des Vorkaufs und der Vertretung in casum caducitatis zu stipuliren, auch ohne zu suchende Concession bey dem Chur-Fürstlichen Ober-Steuer-Collegio, getrennet worden sind, anderweit eingeschärft und dabey folgendes beobachtet wissen: Daß es zwar noch zur Zeit bey dem bisherigen Gebrauche, die zu denen Güthern ge-zogene Grund-Stücken, wenn solche mit besondern Schocken catastrirte, und nicht mit denen Häußern consolidiret sind, als walhend zu behandeln, und nach Gutbefinden, einzeln zu veräußern, wo dergleichen zeither nachgelassen, und soferne nicht solches, durch das Generale vom 15. Aug. 1766. so unserm Creysß-Patente auf das Jahr 1767. als eine Beslage sub C. angedrucket ist, auf eine gewisse Anzahl, mit denen Stamm-Güthern, als untrennbare Pertinenzien, zu consolidirender Acker Landes-einseßbräcker worden ist, noch fernern billig verbleiben soll. Wann aber diese besonders gesehagte Grund-Stücke, sowohl in Städten als auf dem Lande, anderweit getheilet werden, oder, wenn an den

Anter gewissen Bedingungen abstrahirete Dis-membration des Grund-Stücken, und die Einschärft zum d. Mandat vom 26. Jan. 1732. so wohl des Generalis vom 15. Aug. 1766.

nen Orten, wo das Spalt-Recht gebräuchlich ist, dergleichen Dismembrationes vorkommen; So soll solches anders nicht, als nach vorgängiger proportionirter Abtheilung derer darauf liegenden Schocke, auch unter gerichtlicher Angelobung des Vorkaufs und der Vertretung in casum caducitatis und jedesmal mit Vorwissen des Chur-Fürstlichen Ober-Steuer-Collegii, bey Vermeidung, daß außerdem dergleichen Contract für null und nichtig erkläret werden solle, gestattet werden. Es wird demnach, Kraft des gnädigsten Befehls, sämtlichen Gerichts-Oberkeiten und Contribuenten, die strackliche Befolgung des nur angezogenen Mandats vom 26. Januar. 1732. wie solches durch den Abdruck sub H. zu jedermanns Wißenschaft gebracht wird, hierdurch ausdrücklich injungiret.

Uebrigens haben wir die pflichtschuldige genaue Befolgung alles desjenigen, was in vor- und zeitherigen General- und Particular-Ausschreiben gemeinfest anbefohlen, und durch besondere Anordnungen nicht abgeändert worden ist, hierdurch anderweit in Erinnerung bringen sollen, und wir verharren, unter Erwartung richtiger Praesentation dieses Creys-Parents, sämtlichen Herren Ständen und Einnehmern zu allen angenehmen Dienst- und Freundschafts-Erwelungen, vor unsere Personen, allstets bereit.

Signat. Langensalka den 8. Decembr. 1768.

Chur-Fürstl. Sächsl. verordnete Einnehmere derer Land-Brand-Pfennig- und Quatember- Steuern im Thüringischen Creysse.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Christian Gottlieb Heckel.

A.

Von **UNSERER** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
 Engern und Westphalen ꝛc.
 Chur - Fürst ꝛc.

Sester und liebe getreue. Nachdem die auf das bedorfende 1769te Jahr von E. getreuen Landschaft bey letztgehaltener allgemeinen Landes-Versammlung zu Verzinsung und successiver Abtragung der Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Vestreitung der unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, sowohl anderer, von der Landschaft angewiesenen Ausgaben unterthänigst bewilligte, und in dem Landtags-Abchiede vom 14. Septembris 1766. gnädigst acceptirte Land-Transact- und andere Steuern gewöhnlichermaßen aususchreiben die Nothdurft erfordert; So ist hierbey nachfolgendes in gebührende Obacht zu nehmen:

Die vorhin in den Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar in jedem derselben zur Hälfte, unter dem Nahmen der

Land - Steuer

erhobene Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke sind zwar terminlich an Acht Pfennigen, sowohl im Monath Martii, als im Monath August bewilligtermaßen einzufordern, jedoch, nach der im Ausschreiben aufs Jahr 1764. getroffenen Anordnung, aus denen daselbst bemerkten Ursachen, mit zu denen Pfennig-Steuern zu schlagen, und mit selbigen in eine Rechnung zu bringen.

E

Die

Die von der getreuen Landschaft bewilligten verschiedentlichen

Brand = Steuern

werden nach bisheriger Einrichtung, und nach Vorschrift des erläuterten Brand = Steuer = Ausschreibens in den Frlsten Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Mase und Ordnung, eingerechnet;

Und ist

a.) von jedem Faße braunen Biere Ein Thaler und
Acht Groschen,

b.) von jedem Faße weißen Biere Ein Thaler und
Zwölff Groschen,

ingleichen von dem auf besondere Concession an theils Orten brauenden
leichten, oder so genannten Halb = Biere, das sonst geordnete nach dem be-
stimmten Satze zu entrichten; auch

c.) die vordem üblich gewesene

Ordinaire Wein = Steuer,

so wohl

d.) die beyrn Landtage 1742. zuerst erhöhte, und bey folgenden
Landtagen 1746. 1749. 1763. und 1766. continuirte

Neue Wein = Anlage von denen ausländischen Weinen,

nach Vorschrift derer dieserhalb ergangenen Ausschreiben, zwar fernerhin
einzubringen, iedoch, wegen derer darüber zu fertigenden Rechnungen es
allenthalben in der Mase, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. er-
fordert, zu halten.

In Ansehung der Abgabe

e.) vom Ausländischen Brandteuine,

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinne consumirt wird, mit Inbe-
griff der so genannten Liqueurs, verbleibet es fernerweit dabey, daß

Zwey Thaler Zwölff Groschen von jedem Eymec
einfachen ordinairen Brandteuine, und

Bier

Bier Thaler vom Lymmer abgezogenen, ingleichen von denen Liqueurs,

demommen, die auf einzelne Kammern zu legenden Abgabe aber nach solthamer Proportion erhoben, das, so davon eingezogen, in die Franck-Steuer-Einrechnung, bereits angeordneter masen, mit eingebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich der Neuen Wein-Anlage recapitalirt wird.

Was die

Personen-Steuer

betrifft, so bewendet es allenthalben bey demjenigen unverändert, was in dem diesfalls unterm 31. Martii 1767. ergangenen besondern Ausschreiben angeordnet worden ist.

Und da, mittelst Generalis vom 4. Februarii 1768. aus bewegenden Ursachen die Disposition getroffen worden, daß die Posamentirer und Borthenwürcker-Meister, wenn sie für ihre Person allein arbeiten, und den Verlag, nebst Arbeits-Lohn von andern Meistern und Fabricanten bekommen, nur das Gesellen-Quantum; Wenn sie hingegen ihre Kinder oder Fremde als Gesellen oder Jungen, ob schon nur mit dergleichen Arbeit anderer Meister oder Fabricanten, fördern, das völlige Quantum eines Meisters, nach Unterschied der Orte ihres Aufenthalts, zu entrichten haben sollen: So wollet ihr, nach der euch ertheilten Vorschrift, und soferne es nicht bereits geschehen, solches denen Contribuenten, mittelst des Ausschreibens wissend machen.

Da sich auch zeither hin und wider äußern wollen, daß verschiedene Contribuenten wider Einbringung der currenten und außgeschriebenen Steuern Appellationes einzuwenden sich angemasset, Wir aber nicht geschehen lassen können, daß dieses, dem Unrecht leidenden allein gedünnete Beneficium zum Schaden Unsers Aerarii, und folglich wider Uns Selbst, gemißbraucht werde.

So machen Wir euch hiermit dasjenige, was mittelst Generalis vom 22 Februarii 1714. dießwegen anbefohlen worden, erinnerlich, und habet ihr solchemnach dergleichen Protestationes und Appellationes, als unzulässig, nicht zu attendiren, sondern mit der Execution fortzufahren, und allenthalben nach geschehener Einreibung, deßhalb Bericht zu erstatten.

Wir begehren daher hierdurch gnädigst, ihr wollet sowohl euers Orts euch hiernach allenthalben gehorsamst achten, als auch, wegen obbenannter Land-Steuer-Pfennige, und verschiedener Franck-Steuer-Abgaben denen,

in dem euch anvertrauten Creyße, einbezirkten Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, sowohl den bestellten Unter-Einnehmern, mittelst gewöhnlichen Patents, bekannt machen, daß sie solche Anlagen in tüchtigen und unverruhenen Münz-Sorten gebührendt Fleißes einzubringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig bezutragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten, und ohne Rückfrage sofort einzubringenden **Zwanzig Thaler** Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, baaren Gelde, auch unverversichen Belegen, an euch zu liefern, die etwan verbliebenen Steuer-Neße letzterer Bewilligung mit möglichstem Fleiße, wo nicht besondere Anordnung getroffen worden, bezubringen, die Rückstände voriger Bewilligungen, so weit es mit billiger Vorsicht geschehen mag, zu erheben, und bezutreiben, an Trant-Steuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Neße bey Vermeidung eigenen Erfages, nicht gestatten lassen, noch selbst zu gestatten, sondern darinne, und sonst überall gute Nichtigkeit zu halten, auch überhaupt alles dasjenige, was in zeit herigen General- und Particular-Auschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach aufs genaueste zu beobachten, und zu bewerkstelligen haben.

Wie denn auch ihr allerseits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Säumnigen und Ungehörigamen, dem Ausschreiben gemäß, und bey Vermeidung Selbstersages, mit der Execucion auf die Steuern, nach Ablauf der gesetzten Fristen, unnachbleibend zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor den eintretenden Neßen zu schließen, und allda in den gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmal werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zur Ehr- Fürstlichen Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt.

Daran geschicket Unsere Meynung. Datum Dresden, am 17. Novembris 1768.

Dudolph Graf von Büнау.

In die Thüringische Creyß-Einnahme.
Das Steuer-Auschreiben aufs
Jahr 1769. betreffend.

praecl. d. 28. Novembr. 1768.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

B.

Von GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
 Engern und Westphalen ꝛ.
 Chur = Fürst ꝛ.

Seser und liebe getreue. Es sind, nach der, von E. getreuen
 Landschaft, bey letztgehaltener allgemeiner Landes-Versammlung,
 unterthänigst beschenehen, und in dem darauf unterm 14ten
 Septembr. 1766. ertheilten Land-Tags-Abschiede, gnädigst acceptirten
 Bewilligung, im bevorstehenden 1769sten Jahre, zu Verzinsung und suc-
 cessiver Abtragung der Steuer-Schulden, zu Unterhaltung der, zum
 Schutz hiesiger Lande, erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung anderer
 nöthiger Bedürfnisse und Ausgaben, nicht weniger resp. zu Aufbringung
 derer, wegen Unterhaltung und Verpflegung der Armée, und deren Wie-
 derherstellung in dienstbaren Stand, auch Anschaffung der Requiriren, wei-
 ter dringenden Erfordernisse, hinviederum

Zinf und Zunfzig Pfennige,

von jedem gangbaren Schocke, mit Inbegriff der, unter dem Nahmen der
 Land-Steuer, sonst erhobenen jährlichen 16. Pfennige, insgleichen

Sechs und Bierzig Quatember,

in den nemlichen Fristen, welche zu deren Abtragung im heurigen Jahre
 bestimmet gewesen, und in dem, mittelst vorjährigen Pfennig- und Qua-

D

tember-

tember-Steuer-Ausschreibens, euch zugefertigten Verzeichnisse angemerket worden, jedoch bey den Accisbaren Städten, mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbige an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember- Steuern, die General- Accise, der Verfassung nach, monatlich in Folle überträgt, als welches in vorewähntem Verzeichnisse besonders ausgeworfen ist, längstens binnen 14. Tagen nach Ablauf jeden Termins richtig einzubringen, und in gültigen, unerrufenen Mandatmäßigen Münz- Sorten an euch abzuliefern.

Wir begehren daher gnädigt, ihr wolleet solches denen, in den euch anvertrauten Creyß, einbezirkten Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, sowohl denen besetzten- Amts- und übrigen Steuer-Einnehmern bey Gelegenheit des, der Tranck-Steuer halber unter heutigem dato ergehenden besondern Ausschreibens, mittelst gewöhnlichen Patens, bekannt machen, auch gegen diejenigen, die solchem Ausschreiben, wider Verhoffen, gehörig nicht nachkommen, und in Ablieferung derer Steuern sich saumselig erzeigen möchten, nach Verlauf derer ermeldeten gesetzten Fristen, ohne einige Nachsicht hierunter weiter im mindesten Statt finden zu lassen, die vorgeschriebenen Verfassungsmäßigen Zwangsmittel, bey Vermeidung eigenen Ersases, sofort gebrauchen, und von demjenigen Gerichts-Obrikeiten und Unter-Einnehmern, welche beym Schluß des Jahres die Einrechnungs-Register zu gehöriger Zeit nicht einsenden, die hierauf gesetzte Strafe an **Zwanzig Thalern**, ohne Rückfrage, einbringen, die eingegangenen Steuer-Gelder, oder darauf erteilten Anweisungen, nebst euern Auszügen, den Stände-Registern und päpstlichen Belegen, in den vorgeschriebenen Fristen, bey Vermeidung der darauf gleichmäßig gesetzten Strafe, zu den Steuer-Haupt-Cassen ordentlich einsenden, auch so viel die, gegen die Bewilligung von 1763. mehr zu erhebenden 3. Pfennige und 3. Quatember anbetrifft, die darauf eingehenden Gelder, nicht zur Steuer-Credit-Cassa, sondern anhero zur Steuer-Haupt-Cassa, oder wohin selbige sonst von der Ober-Steuer-Buchhalterey angewiesen werden möchten, abliefern und einrechnen.

Die, bey letztem Land-Tage, anderweit auf Drey Jahr, prorogierten.

Imposten von Stempel & Pappier und Spiel & Charten,

sind nach denen, in den verschiedenen Impost-Ausschreiben, besonders in den

den Mandaten de dato den 7ten Octobr. 1732. und 16ten Octobr. 1749. enthaltenen Verordnungen, zu entrichten und zu berechnen, und wegen der Abgabe des

Mahl - Groschens

hat es bey dem, was deren Einbringung und Verrechnung halber, in dem, unterm 10ten Decembr. 1766., erlassenen besondern Ausschreiben, auch andern nachher verschiedentlich ertheilten General- und Particular - Verordnungen, gemeinest anbefohlen worden, sein unabänderliches Bewenden, und habt ihr dabey auch hierunter das Nöthige, zu gebührender Beobachtung im bevorstehenden künftigen Jahre, nebst allem, was diesfalls und sonst in den zeitlichen Steuer - Ausschreiben festgesetzt, und nicht durch besondere Anordnungen hinwiederum aufgehoben worden, zugleich mit in Erinnerung zu bringen, auch euers Orts Pflichtschuldigt in Obacht zu nehmen, überhaupt aber und bey solchem allen die Erfüllung dessen, was Pflicht und Obliegenheit von euch erfordert, und euch bey anderer Gelegenheit mehrmahl eingeschärft worden, euch bestmöglichst angelegen seyn zu lassen.

Besonders finden Wir hierbey annoch zu erinnern, vor nöthig, was maßen zeithero, aus denen Steuer - Rechnungen verschiedentlich wahrzunehmen gewesen, daß von Guthern und Grund - Stücken, so in Concurs verfallen, die, pendente Concursu, aufgelaufenen Currenten Steuern, in Rest angegeben worden.

Nun besaget aber das Generale vom 25ten Novembr. 1738., welches dem, außs Jahr 1739. erlassenen Steuer - Ausschreiben beygefüget ist, ausdrücklich, daß von dergleichen in Concursen befangenen Grund - Stücken die jährlich abzutragenden Onera realia, zeitwährender Concurs, von denenjenigen, so selbige zu fordern haben, aus denen Früchten und Nutzungen derer zu der Concurs - Massa, gehörigen Grund - Stücken, und zwar, wenn davon ein hinlängliches zu deren Befriedigung nicht einkömmt, nur pro rata, erhoben werden sollen, es sind auch, in dessen Conformität, nach mehrerm Inhalt gedachten Generalis, durch Unsere Landes - Regierung, die Juristen - Facultäten und Schöppen - Stühle, um sich in Sprechen hiernach zu achten, unterm 30sten Junii 1732. und 26. Septbr. 1738. angewiesen worden.

Ihr habt also denen Gerichts - Obrigkeiten, daß sie, intuitu derer, vor ihrem Gerichten anhängigen Credit - Wesen, der Vorschrift mehrer,

wennten Generalis, besser, als zeithero verschiedentlich gesehen, nachkommen, und das Interesse Unserer Steuer-Aerarii hierunter Pflichten gemäß in Obacht nehmen, denen Amtes-Steuer-Einnehmern aber, daß sie bey Concurfen, welche vor den Aemtern anhängig sind, die Berichtigung derer currenten Steuern von denen darinnen befangenen Grundstücken, denen Umständen nach, völlig oder pro rata, unter Beziehung auf ermeldetes Generale, und auf besagte, von Unserer Landes-Regierung, deshalb ergangene Anordnungen urgiren, und sich solche keinesweges in Rest anrechnen lassen, behörig zu injungiren, auch, damit, ob solchem gebührend nachgegangen werde, desto zuverlässiger zu beurtheilen seyn möge, den Ständen und Einnehmern, daß künftig in den Restanten-Specificationen, bey denen, in Concurfen schwebenden Resten das tempus à quo des entstandenen Concurfes jedesmahl pflichtmäßig mit anzumerken, anbey aufzugeben, und, daß solches alles pflichtschuldigst in Obacht genommen, und etwas, so dem entgegen, in keine Wege verhangen werde, zugleich eueris Orts bestmöglichst zu invigiliren.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 17.
Novembr. 1768.

Nudolph Graf von Binnau.

An die Thüringische Creß-Einnahme.
Das Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben
aufs Jahr 1769. betreffend.

praef. d. 5. Decembr. 1768.

Carl Franz Romanus. s.

C.

EXTRACT

Aus denen, dem Thüringischen Creyße, über die Franck-Steuer- und Wein-Anlage-Rechnung auf die Frist Crucis 1765. ausgesetzten Erinnerungen.

W. W.

Creyß = Einnahme.

Seithero auf denen zu einigen Stände-Registern beygebrachten abschriftlichen Wein-Anlage-Passir-Zeddeln, über den an jedem Orte verkauften und abgeladenen Wein, weder der Empfänger noch die Quantitæet bemercket worden; So sind hinführo sowohl die Herren Schrift- und Amt-Sassen, als die Unter-Einnehmer zu dergleichen Beobachtung anzuweisen.

W.

Dresden am 1. Februarii 1768.

Chur- Fürstlich- Sächsische Franck-Steuer- Haupt-Cassa,

D.

General Monita.

I.

Schon in den Thüringischen Creyß-Patenten ad annum 1735. §. 6. auch 1767. §. 8., besonders aber 1743. §. 6. in der Bep-solage sub E. ausführliche Vorschrift enthalten, wie die terminlichen Franck-Steuer-Einrechnungs-Register eingerichtet seyn sollen; So hat man doch bey zeitlicher Examination derselben wahrnehmen müssen, daß solche, obigen General- auch vielfältigen Particular-Erinnerungen entgegen, von einigen Herren Ständen hiesigen Creyßes, dergestalt übel eingerichtet ein-gesendet worden, daß man solche entweder der schlechten Schreib-Art hal-ber

ber kaum lesen können, oder aber die Ziffern zur linken Hand, allzuweit hinaus gesetzt worden, so, daß letztere beym Einbinden, nothwendig ver-
heftet werden müssen, besonders da die meisten derselben von bemerkter
Einrichtung, nicht auf ganze, sondern nur halbe Bogen geschrieben zu wer-
den pflegen.

II.

Sind, nach Ausgebung derer Creys-Patente auf die Jahre 1739. §. 15.,
1747. §. 10. und 1748. §. 10., wenn eine von denen, zum Brauwesen
erforderlichen Personen neuerlich verpflichtet worden, bey nächster darauf
folgenden Einrechnung, die dieserhalb geführte Registraturen in forma pro-
bante erfordert worden; Allein, es sind solche sehr oft gar nicht, oder
aber alsdem erst, wenn die dieserhalb gezogene Defecte erfolget, zu erlan-
gen gewesen.

III.

Erfordert das Creys-Patent ad annum 1739. §. 14. ingleichen
1741. §. 8., daß in denen Lade-Zeddeln jedesmal mit angemerket werden
soll, ob das verschrotene Bier, von des Ritter-Güths- oder derer Unter-
thanen geschehenen Gebräuden gewesen? Bey Unterlassung dessen, sind
zeithero gar vielfältige Defecte und Anfragen geschehen, ob? und wo das
verschrotene Bier versievert worden? Welches denn

IV.

in denen Einschrote-Registern, hauptsächlich mit zu bemerken.

Diese Einschrote-Registrier sind zeithero dem Creys-Patente ad an-
num 1740. §. 19., 1741. §. 20., 1742. §. 8. und 1744. §. 5. ent-
gegen, entweder zum Theil ganz unleserlich geschrieben, oder aber die
Lade-Zeddel ganz unrichtig, am wenigsten aber separatim, und von icdem
Orte besonders eingetragen worden.

Hienächst äußert sich

V.

daß von theils Ritter-Güthern, über dasjenige Bier, so in loco ver-
bleibet, obschon hierunter in denen Creys-Patenten auf die Jahre 1746.
§. 8. ingleichen 1749. §. 8., ausführliche Anweisung befindlich, entweder
gar keine Lade-Zeddel ausgestellt, oder wenn es ja geschieht, solche nicht
behörigen

107.

behörigen Orts abgegeben, vielmehr zum Theil ganz bloß, ohne selbige in einem Einschrote-Register, der Verfassung gemäß, specificirt zu haben, bey dem Creyß - Einnahme abgegeben werden wollen.

Es müssen daher, wenn die Ein- und Ausschrote - Register nicht gegen einander gehalten werden können, nothwendig viele Defecte, entstehen.

Auch hat man es

VI.

aller vielfältigen Erinnerungen ungeachtet, noch nicht dahin bringen können, daß, in Ansehung der

Besondern Wein - Anlage,

dem Creyß - Patente ad annum 1745. §. 2. gemäß, des Wein-Fuhrmanns oder Kärnerns Creyß - Anlage - Zettel, wenn dieser nur einen Theil des auf sothanem Zettel enthaltenen Weins verlaßen, in Abschrift, oder aber, wenn der Fuhrmann den sämtlichen Wein so der Zettel enthalten in einem Orte verlaßen, der Original - Zettel abgefordert und eingerechnet, auch in denen Haupt - Registern, mit Beziehung auf solchen Zettel, angemerket worden wäre, wo? und wenn die Veranlagung des eingelegten Weins geschehen?

Endlich

VII.

hat man die, in denen Creyß - Patenten ad annum 1745. §. 3. ingleichen 1747. §. 9. enthaltene Anordnung, wegen Verbringung derer Gerichts - Herren eigenhändigen Bescheinigungen über den zum Tischtrunk eingelegten fremden Wein, da solche gar vielfältig ermangeln, alhier nochmalts in Erinnerung zu bringen vor nöthig erachtet.

Signal. Langensalza am 1. Decembr. 1768.

Thüringl. Creyß - Einnahme.

E.

Von **UNSERER** Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
Engern und Westphalen ꝛ.
Chur = Fürst ꝛ.

Setter und liebe getreide; Es ist an sämtliche dem Commando
des General-Feld-Marschalls, Chevalier de Saxe, un-
tergebene Corps und Regimenter, unterm 12. Septembr. a. c.
die Ordre ergangen, daß bey denenselben die Stabs und Ober-Officiers
von dem sich einlegenden fremden Biere die so genannten Lade-Zettel, zu
Vermeidung der jedesmal auf jeden gefekten Strafe, von 12 gl. sofort bey
der Einfuhre sothanen Bieres in ihr Stand-Quartier, an die Obrigkeit oder
Gerichten dafelbst abgeben lassen sollen.

Welches Wir euch zu eurer gehorsamsten Nachachtung hierdurch nicht
verhalten mögen, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet in dem Steuer-
Ausschreiben auf künftiges Jahr denen Obrigkeiten, Steuer-Einnehmern,
und wem sonst die Annahme der Lade-Zettel obliegt, hiervon nöthige Cröß-
nung thun, und denen Trank-Steuer-Revisoribus die pflichtmäßige und
genaue Obacht wegen stracklicher Beobachtung alles dessen aufgeben.

Daran geschicket Unsere Meynung. Datum Leipziger Michaelis Markt
am 4. Octobris 1768.

Rudolph Graf von Büнау.

An die Thürinische Crösch-Einnahme.
Derer Stabs und Ober-Officiers abzugebende
Lade-Zettel betreffend.

pract. d. 31. Octobr. 1768.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

F.



**SOM GOTTES Gnaden,
 X A V E R I V S
 Königlichcr Prinz in Pohlen und
 Litthauen ꝛ. Herzog zu Sachs-
 sen ꝛ. der Chur Sachsen Admi-
 nistrator ꝛ.**



Wester und liebe getrene. Wir finden Uns, durch die von ver-
 schiedenen Stadt-Räthen, Einnehmern und einzelnen Contrib-
 uenten beweglichst gethane Vorstellung des allgemeinen Ver-
 falls der Borthenwürcker und Posamentirer Nahrung, nummehr in Gna-
 den bewogen, die durch Unser Rescript vom 17. Maii 1766. dem Posa-
 mentirer Handwerck zu Annaberg, angeordnete Erleichterung in Perso-
 nen-Steuer-Abgaben, auf alle übrige Posamentirer und Borthenwürcker-
 Meister, an andern Orten dergestalt zu erstrecken, daß selbige, wenn sie
 für ihre Person allein arbeiten, und den Verlag nebst Arbeiter-Lohn von
 andern Meistern und Fabricanten bekommen, nur das Gesellen-Quantum;
 wenn sie hingegen ihre Kinder oder Fremde, als Gesellen oder Jungen,
 ob schon nur mit dergleichen Arbeit anderer Meister oder Fabricanten, för-
 dern, das völlige Quantum eines Meisters, wie beyderley Contingente im
 Personen-Steuer-Ausschreiben, nach Unterschied der Orte ihres Aufents-
 halts, gegründet, sowohl quoad futurum, als nicht minder, in soferne das
 höhere Quantum nicht bereits entrichtet, quoad praeteritum zu entrichten
 haben sollen; jedoch, daß diese Erleichterung derer nur auf ihre Hand vor
 Rechnung anderer arbeitenden Posamentirer und Borthenwürcker-Meister,
 auf andere Handwerker zur Consequenz nicht gezogen werde.

Solchemnach habt ihr, wie Wir in Vormundschaft Unsers Herrn
 Wettern des Chur-Fürsten zu Sachsen Liebden, gnädigt begehren, denen
 Stadt



Stadt-Räthen und Steuer-Einnehmer an denenjenigen Orten, wo
Pofamentirer und Vorthenwürcker befindlich, hiervon, ohne jedoch diefer-
halb befonders Bothenlohn oder andern Aufwand zu verursachen, nach-
richtlich Eröffnung zu thyn, dem künftigen Steuer-Ausschreiben, diese Uns-
ere gnädigste Anordnung beyzufügen, allen besorglichen Mißbrauche hier-
innen mit möglichster Sorgfalt vorzubeugen, und daran Unsern Willen
und Meinung zu vollbringen.

Datum Dresden, am 1ten Febr. 1768.

Nudolph Graf von Büchau.

An die Thüringische
Creys-Einnahme

praef. d. 18. Febr. 1768.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

G.

Son **GOTTES** Gnaden,
X A V E R I V S
 Königlichlicher Prinz in Pohlen und
 Litthauen ꝛ. Herzog zu Sachsen-
 sen ꝛ. der Chur Sachsen Admi-
 nistrator ꝛ.

Sester und liebe getreue. Wir haben bey verschiedenen Gelegen-
 heiten wahrnehmen müssen, daß, besonders im Thüringischen
 Creyße, bey Dismembration derer steuerbaren Güther und Grund-
 stücken, dem unterm 26. Jan. 1732. ins Land ergangenen Mandate nicht
 behörig nachgegangen, und meistens dergleichen Grundstücken, ohne
 Zuteilung proportionirter Steuer-Onerum und ohne die gewöhnlichen
 Clausula des Vorkaufs und der Vertretung in casum caducitatis zu sti-
 puliren, auch ohne zu suchende Concession beyrn Chur-Fürstl. Ober-
 Steuer-Collegio, getrennet worden sind.

Nun verbleibet es zwar noch zur Zeit bey dem bisherigen Gebrau-
 che, die zu denen Güthern gezogene Grund-Stücken, wenn solche mit be-
 sondern Schoeten catastriert und nicht mit denen Häusern consolidiert sind,
 als walzend zu behandeln, und nach Gutbefinden einzeln zu veräußern, wo
 dergleichen zeitlich nachgelassen und so ferne nicht solches durch das Ge-
 nerals d. d. 15. August 1766. auf eine gewisse Anzahl mit den Stamm-
 güthern, als untrennbare Pertinentien, zu consolidirender Acker Landes
 eingeschränkt worden ist, noch fernernhin billig.

Wann aber diese besonders geschakte Grundstücke, sowohl in Städten als auf dem Lande, anderweit getheilet werden, oder wenn an denen Orten, wo das Spalt-Recht gebräuchlich ist, dergleichen Dismembrationes vorkommen; So ist solches anders nicht, als nach vorgängiger proportionirter Abtheilung derer darauf liegenden Schocke, auch unter gerichtlicher Angelobung des Vorkaufs und der Vertretung in casum caducitatis und jedesmahl mit Vorwissen des Chur-Fürstl. Ober-Steuer-Collegii, bey Vermeidung, daß außerdem dergleichen Contract für null und nichtig erklärt werden solle, zu gestatten.

Wir finden daher in Vormundschaft Unsers Herrn Veters des Chur-Fürstens zu Sachsen Lbdl. für nöthig, denen sämtlichen Gerichts-Obrikeiten und Contribuenten das Eingangs gedachte Mandat d.d. 26. Jan. 1732. anderweit einschärfen zu lassen;

Und begehren daher, ihr wollet dem künftigen Steuer-Ausschreiben dieses alles inseriren, das angezogene Mandat selbst mit beydrucken lassen, dessen strackliche Befolgung ihnen injungiren, und daneben sorgfältige Obacht tragen, daß zugleich oben berührtem, unterm 15. August 1766, ergangenen, und im Ausschreiben aufs Jahr 1767. befindlichen Generali, genau nachgelebet werden möge.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am 29. Febr. 1768.

Rudolph Graf von Bünau.

An die Thürinische Erbh. Einnahme.
Die Dismembration der Grundstücken, und die
Einschränkung des Mandats d. 26. Jan. 1732. so
wohl des Generalis d. 15. Aug. 1766. betreffl.
praeß. d. 18. Mart. 1768.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

H.

Sir **F**riedrich
August, von
 Gottes Gnaden, König in
 Pohlen, Groß-Hertzog in Lit-
 thauen, Neussen, Preussen, Mazovien,
 Samogitien, Kyovien, Vollandinien, Podolien, Pod-
 lachien, Liefland, Smolencien, Severien und Ischer-
 nicovien, &c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
 Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm.
 Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Land-
 graff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch
 Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magde-
 burg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der
 Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Raven-
 stein, &c. &c.

G

Entwie-

Gutbiethen allen und jeden, Unseren Praelaten,
Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft,
Ober - Creys - Haupt - und Ambt - Leuthen, Schöffern
und Verwaltern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten,
Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörffern, und
sonsten insgemein allen Unseren Untertanen und Schutz-
Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen,
Und fügen ihnen hiermit zu wissen, Was maßen die Fra-
ge vorkommen: Ob ein Kauff über das Pertinenz - Stück
eines Gutheß, wenn der Käufer nicht, mit Genehmhaltung
Unserer Ober - Steuer - Einnahme, proportionirliche Onera
übernommen, gänzlich zu rescindiren, oder der jezige
Besizer nur, zu Uebernehmung eines Theils derer Onerum
von dem Haupt - Guthe, anzuhalten seye? Und im
Fall derselbe das abgekommene Pertinenz - Stück abzutret-
ten schuldig, ob ihme dasselbe, nach dem ersten Kauf Schil-
linge, nebst denen Meliorations - Kosten, oder nach dem je-
higen Werthe, bezahlet werden müste? Nun Wir dann,
nach Erwegung derer hierüber pro & contra angeführ-
ten Ursachen, resolviret haben, und geschehen lassen können,
daß, so viel das Vergangene anbetrifft, denen Besizern
derer, von denen Haupt - Güthern abgekommene Parti-
nenz - Stücken, entweder proportionirte Onera zu über-
nehmen, oder das Stücke, gegen Erlegung des Pretii,
nach jezigem Werthe, abzutreten, frey, denen Besizern
des Haupt - Gutheß auch, wenn das Stücke an einen Ter-
tium verkauffet werden soll, der Vorkauff, woferne er sich
zu eben dem Pretio offeriret, zustehen, und hierinnen Un-
sere

sere Landes Regierung nicht ausgeschlossen, sondern selbiger über denen vorkommenden Passibus Iuris, die Cognition überlassen, zwischen selbiger und Unserer Ober-Steuer-Einnahme auch, fleißige Communication hieraus gepflogen, vord. künftige aber dergleichen Kaufe und Handlungen gänzlich untersaget, und hiermit vor null und nichtig erkläret seyn sollen; Also haben Wir zu Kund- und Machung dieser Unserer Resolution vor jedermänniglich, und zu deren gehörenden Nachachtung, gegenwärtiges Unser offenes Mandat ins Land ergehen, und publiciren zu lassen, vor nöthig befunden, solches auch, zu mehrer Urfund, eigenhändig unterzeichnet, und Unser Cansley-Secret darauf zu drucken, anbefohlen; So geschehen und geben zu Dresden, am 26. Januarii, Anno 1732.

AUGUSTUS REX.



Heinrich von Büchau.

Johann Christoph Günther, s.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

AUGUSTUS REX

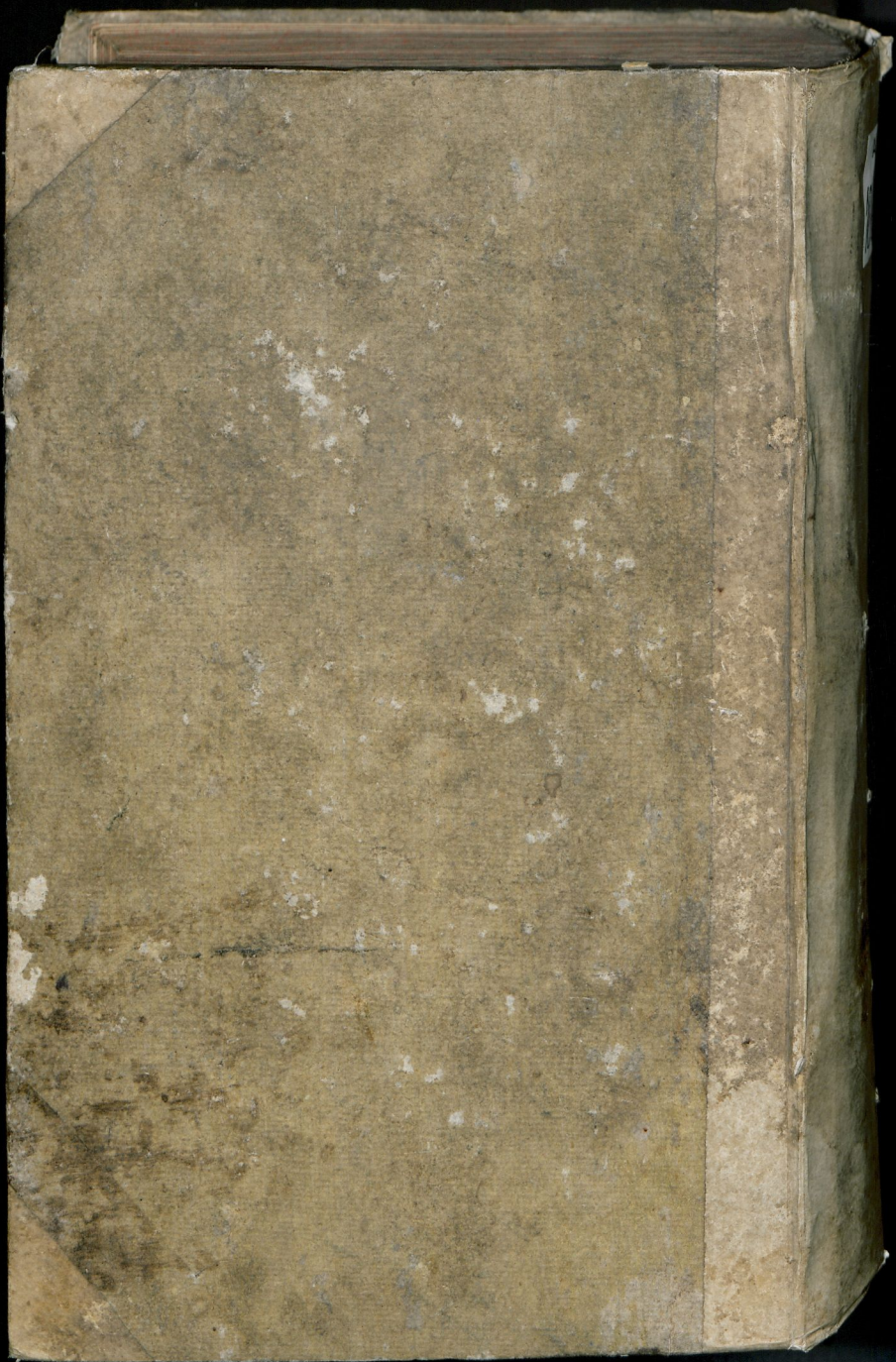


Faint text at the bottom of the page, possibly a date or reference number.



AB: 104395

X 2285231





r. Chur = Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, 2c. 2c.

unser gnädigster Herr, haben, wegen erforderlicher

licher Ausschreibung der, auf das bevorstehende

1769^{te} Jahr,

von E. oetreuen Landschaft, bey sezt gehaltener allgemeinen Landes-Versammlung, zu Verzinsung und successiver Abtragung der Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, so wohl zu Befreyung anderer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, nicht weniger resp. zu Aufbringung derer, wegen Unterhaltung und Verstärkung der Armée und deren Wiederherstellung in dienstbaren Stand, auch Anschaffung der Requisition, weiter dringenden Erfordernisse, unterthänigst bewilligten und in dem Landtags-Abchiede vom 14. Septbr. 1766, gnädigst acceptirten

Land = Brand = Pfennig = und Quatember = Steuern, auch

Imposten von Stempel = Pappier und Spiel = Charten,

sowohl wegen nöthiger Bekanntmachung an die, in den

Thüringischen Creys

einbezirkten Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, ingleichen an die bestellten Herren Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, uns gemeinlich zu befehlen geruhet, wie die sub A. & B. hierbey befindlichen Abdrücke derer an uns ergangenen höchsten Ausschreiben des mehrten besagen.

Zu unterthänigster Befolgung solcher gnädigster Anbefohlnisse, wird nungedachten Herren Ständen, auch Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern hierdurch bekannt gemacht, das

1.) die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar in jedem derselben zur Hälfte, unter dem Rahmen der

Land-Steuer Pfennige.

Land = Steuer

2

erhoben

